

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-263/1

Status: öffentlich

Fachbereich Fachbereich 6 Bau
 Verfasser

Erstellungsdatum: 07.06.2016
 Aktenzeichen 61.26.02.04

Betreff:

Tuheim, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Domstraße", Beschluss städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB sowie Durchführungsvertrag

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
27.06.2016	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
22.09.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag B-Plan „Domstraße“ vom 17.01.2013 zur Sicherung der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Herrn Sebastian Fricke, Ortschaft Tuheim, Domstraße. Neben dem Wechsel des Vorhabenträgers wird der Planinhalt zur Entwicklung eines Wohnstandortes geändert.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit Herrn Otmar Fricke wurde am 17.01.2013 ein städtebaulicher Vertrag für die Erstellung des B-Plan „Domstraße“ zur Errichtung eines Geschäftshauses mit Nebengelass und einer Betriebswohnung in Tuchem, Flur 8, Teilfläche Flurstück 1031/55 abgeschlossen. Diese Planung wird von ihm nicht weiter verfolgt. Mit Schreiben vom 02.03.2016 wurde durch Herrn Sebastian Fricke der Antrag zur Schaffung von Baurecht zum Bau eines Wohnhauses auf dem gleichen Grundstück gestellt.

Die Notwendigkeit der Erstellung eines Bebauungsplanes bleibt bestehen, da sich der geplante Standort wie bisher nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß §34 BauGB befindet, sondern dem Außenbereich zuzuordnen ist.

Durch die Neuerstellung des Flächennutzungsplanes und der Festsetzung eines Mischgebietes sind die Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung eines Wohnhauses gegeben, die avisierte Genehmigung des Flächennutzungsplanes vorausgesetzt. Ausgehend vom oben benannten städtebaulichen Vertrag kann eine Anpassung einvernehmlich erfolgen.

Da die rechtlichen Möglichkeiten zur Vertragsanpassung bestehen, soll eine Anpassung des Vertrages erfolgen. Dies setzt auch die Anerkennung in der diesbezüglichen Beschlussfassung voraus.

Ausgehend von der anliegenden Antragstellung wechselt der Vorhabenträger und der bisher beantragte Bau eines Geschäftshauses wird durch eine reine Wohnbebauung ersetzt. Dazu wird der Vertragszweck im bestehenden Vertrag angepasst.

Alle anderen bisherigen Vereinbarungen des städtebaulichen Vertrages bleiben auch weiterhin wirksam.

Der neue Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Für die Stadt Genthin treten keine externen Finanzierungsverpflichtungen auf.

Anlagen:

SR-263/1, Anlage, Antrag Schaffung Baurecht in Tuchem Herr Sebastian Fricke

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Finanzierungsverpflichtungen gegenüber Dritten